

Geschäftsstelle der lagE | Maschstraße 30 | 30169 Hannover

Detlef Rohmann
Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 52
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE) e.V. zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa)

Hannover, 19.01.2021

Sehr geehrter Herr Rohmann, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen (lagE) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa).

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Richtlinie RIT vom 11.09.2019 begrüßen wir es ausdrücklich, dass aktuelle Investitionsprogramme – neben der Schaffung weiterer Krippenplätze – auch Investitionen im Ü3-Bereich vorsehen. Als lagE gehen wir diese Entwicklung gerne mit und unterstützen mit unseren Kontakt- und Beratungsstellen Eltern in Niedersachsen bei der Gründung neuer Elterninitiativ-Kitas ebenso wie beim Um- und Ausbau bestehender Strukturen.

Allerdings konnten die über RIT geflossenen Beträge nur einen Bruchteil des tatsächlichen Ausbaubedarfs im Elementarbereich decken, und auch nach Ausschöpfung der Mittel aus der aktuellen Richtlinie IKiGa wird nicht überall ein Ende der Platznot absehbar sein. Vor diesem Hintergrund ist jedes weitere Investitionsprogramm zu begrüßen.

Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass die Beantragungsfristen in der Richtlinie IKiGa auf den ebenfalls sehr knapp bemessenen Fristen des Bundesgesetzes beruhen. Dennoch möchten wir zu Bedenken geben, dass die Antragsfristen deutlich zu knapp sind, und diese eine Platzfinanzierung nur für jene Projekte zulassen, die ohnehin schon fertig geplant sind. Mit Blick auf die engen zeitlichen Fristen



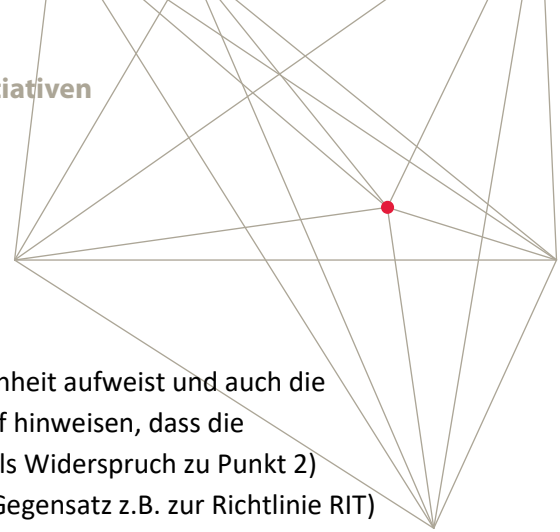
Geschäftsstelle

Maschstraße 30 | 30169 Hannover

T 0511 161 4045 | info@lage-ev.de | www.lage-ev.de

Bankverbindung: Volksbank Hannover DE89 2519 000 1034 81760 00

Kontaktstellen DEB e.V., Braunschweig | www.deb-bs.de Kinderhaus e.V., Göttingen | www.khgoe.de
Kinderladen-Initiative Hannover e.V. | www.kila-ini.de Die Rübe e.V., Lüneburg | www.ruebe-lueneburg.de
KiB e.V., Oldenburg | www.kib-ol.de Verein für Kinder e.V., Oldenburg | www.verein-fuer-kinder.de
DEOS e.V., Osnabrück | www.d-e-o-s.de Verbund Bremer Kindergruppen e.V. | www.verbundbremerkindergruppen.de



ist es daher zu begrüßen, dass die Richtlinie eine große inhaltliche Offenheit aufweist und auch die Förderung kleinerer Projekte ermöglicht. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung in 4.1 als Einengung des Fördergegenstands (und damit als Widerspruch zu Punkt 2) missverstanden werden könnte. Um zu betonen, dass durch IKiGa (im Gegensatz z.B. zur Richtlinie RIT) auch Investitionsvorhaben gefördert werden, die nicht der Schaffung neuer Plätze dienen, sollte das Wort „zusätzlicher“ in 4.1 gestrichen werden.

Zudem möchten wir erneut anmerken, dass der quantitative Ausbau der Betreuung unbedingt durch Verbesserungen der Kita-Qualität flankiert werden muss. Bedingt durch den noch immer nicht bewältigten Fachkräftemangel sowie unzureichende gesetzliche Rahmenbedingungen ist die Personalausstattung bereits heute oftmals so schlecht, dass es vielerorts zu temporären Schließungen von Gruppen kommt. Diese schlechten Bedingungen erhöhen die Fluktuation aus dem Berufsfeld weiter. Neben einer weiteren Erhöhung der (Teilzeit-)Ausbildungsplätzen ist insbesondere eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergarten mit Blick auf Bildungsgerechtigkeit und das Wohlergehen der 3 bis 6-jährigen Kinder in Niedersachsen dringend geboten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuell laufenden Novellierungsprozess des Niedersächsischen Kita-Gesetzes und auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2020 zum entsprechenden Entwurf eines NKitaG:

http://lage-ev.de/fileadmin/pdf/Stellungnahme_NKitaG_lagE_e.V.pdf

Abschließend noch der Hinweis darauf, dass sichergestellt sein muss, dass der Eigenanteil an den Kosten in Höhe von 10 Prozent vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen wird, und dieser nicht an die freien Träger (als Letztempfänger) weitergereicht werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke